

STATUTEN

LC REGENDORF

ENTWURF

Sofern in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen sich diese stets auf alle Personen unabhängig ihres Geschlechtes.

NAME, NEUTRALITÄT, SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1. Name, Neutralität und Sitz

Unter dem Namen «LC Regensdorf (LCR/Verein)» besteht ein nach diesen Statuten organisierter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Regensdorf.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Ausübung und Förderung der leistungsorientierten Leichtathletik und des Laufsports auf allen Stufen
- die Durchführung und Organisation von Leichtathletik-Wettkämpfen
- die Pflege des Breitensports und der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3. Zugehörigkeit

Der LCR ist Mitglied des Zürcher Leichtathletik-Verbandes (zürich athletics) und des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (Swiss Athletics). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von World Athletics, European Athletics, Swiss Athletics und zürich athletics, seiner Organe und Kommissionen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Der Verein kann Mitglied von Organisationen aus dem Bereich des Sports in der Region sein.

ETHIK

Art 4. Verhaltensregeln

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Art 5. Ethik- und Dopingstatut

Als Mitglied von Swiss Athletics untersteht der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten und anerkennt diese.

Art 6. Verstöße

Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls

Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 7. Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von World Athletics sowie dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 8. Mitgliederkategorien

Beitragszahlende Mitglieder:

- Aktivmitglieder (Aktive, U23, U20, U18, U16, U14, U12, U10, Fitnessgruppe, Plauschgruppe, Seniorengruppe)
- Passivmitglieder

Beitragsfreie Mitglieder:

- Ehrenmitglieder (Ernennung auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, mit 2/3 Mehrheit)
- Vorstand
- Trainer
- Funktionäre

Art. 9. Beitritt

Als Mitglied kann sich jede natürliche und juristische Person bewerben. Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand mittels Beitragsformular elektronisch oder postalisch einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Bei einem Beitritt im Verlaufe des Jahres werden die Mitgliederbeiträge wie folgt reduziert:
ab 1. August 50%
ab 1. Oktober 75%.

Art. 10. Wechsel Mitgliedschaft

Ein Wechsel von Aktivmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft und umgekehrt kann jederzeit erfolgen. Bei einem Wechsel im Verlaufe des Jahres wird der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

Art. 11. Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand mit dem Austrittsformular online oder postalisch eingereicht werden. Das austretende Mitglied muss seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt haben.

Wenn der Austritt nach dem 28. Februar erfolgt, ist der Beitrag für das aktuelle Jahr geschuldet.

Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt erst, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Art. 12. Ausschluss

Ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Weisungen des Vorstandes wiederholt nicht befolgt oder dem Verein Schaden zufügt, kann vom Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Der Beschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zuhanden der Generalversammlung angefochten werden. Die Generalversammlung kann den Ausschlussentscheid mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 13. Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder der Kategorien Aktive, U23, U20, U18, U16, Ehrenmitglieder, Vorstand, Trainer und Funktionäre haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht und können Anträge stellen.

Mitglieder der Kategorien U14, U12, U10, Passivmitglieder, Sponsoren, Supporter und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Anträge stellen, werden aber zu Versammlungen eingeladen und können diese besuchen.

Art. 14. Anerkennung Statuten und Reglemente

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, der im Anhang aufgeführten, vom Vorstand genehmigten Reglemente, sowie zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtung.

Art. 15. Helfereinsätze

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Helfereinsätze gemäss Helferreglement zu leisten.

ORGANISATION

Art. 16. Organe des Vereins:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 17. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Generalversammlung

Art. 18. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Generalversammlung kann auch online durchgeführt werden. Es zählen jedoch nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe oder Erteilung von Vollmachten sind nicht gültig.

Art. 19. Einladung

Die Einladung der Vereinsmitglieder muss spätesten 14 Tage vor dem Termin allen Mitgliedern zugestellt werden. Die offizielle Einladung erfolgt elektronisch oder postalisch mit Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 20. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 30% der stimm- und wahlberechtigen Mitglieder, die Hälfte des Vorstandes oder die Revisoren dies verlangt oder wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern.

Art. 21. Anträge

Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand elektronisch oder postalisch einzureichen.

Art. 22. Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschlussfassung über einen Ausschlussrekurs erfordern 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschussfähig.

Art. 23. Vorsitz, Stimmenzähler und Protokoll

Der Vorsitzende der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 24. Geschäfte der Generalversammlung

Für folgende Geschäfte ist ausschliesslich die Generalversammlung zuständig:

1. Appell, Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
4. Abnahme und Genehmigung des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung und des Budgets
5. Festlegung des dem Vorstand zustehenden Kredits für dringende Geschäfte
6. Décharge-Erteilung an den Vorstand
7. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
8. Jährlich Festlegung der Mitgliederbeiträge
9. Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand
10. Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen zuhanden der Generalversammlung
11. Statutenänderungen (2/3-Mehrheit)
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern (2/3-Mehrheit)
13. Verschiedenes

Vorstand

Art. 25. Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und setzt sich aus 3 bis 12 Mitgliedern zusammen:

- Präsident oder Co-Präsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Aktuar
- Athletenvertreter*
- J+S Coach
- Chef Wettkämpfe
- Weitere Ressortleiter, definiert durch den Vorstand.

* Als Athletenvertreter können Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Wettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vizepräsident wird jeweils für ein Jahr durch den Vorstand aus den gewählten Mitgliedern gewählt.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Ein neues Mitglied wird für eine Amts dauer von einem Jahr gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden jährlich für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

Bei Vakanzen erfolgt eine allfällige Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung.

Art 26. Einberufung und Protokoll

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können eine Einberufung verlangen.

Die Einberufung hat in der Regel 10 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, mit Traktandenliste.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27. Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zur Erledigung jener Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist für seine Amtsführung dem Verein gegenüber verantwortlich.

Er führt die Geschäfte, repräsentiert den Verein gegen aussen, erlässt Reglemente.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 28. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandmitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat, im Falle von Stimmengleichheit, den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 29. Präsidiales

Der Präsident und der Vize-Präsident vertreten den Verein nach aussen.

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 30. Befugnisse

Insbesondere zeichnet der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Generalversammlung
- Beschlüsse über Bei- und Austritte sowie Ausschlüssen
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften und Überwachung deren Einhaltung.

Art. 31. Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonfliktes, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 80.00 haben.

Rechnungsrevisoren

Art.32. Wahl und Pflichten

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsduer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

FINANZEN

Art. 33. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Berechtigung.

Art. 34. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen gemäss Beschluss der Generalversammlung
- J+S Geldern *
- Subventionen
- Beiträgen von Sponsoren und Gönnern
- Erlösen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Freiwilligen Spenden, Legaten und Zuwendungen.

* Die Verwendung der J+S Gelder ist im Reglement J+S Kasse geregelt.

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 36. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung und mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 37. Vereinsvermögen

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Leichtathletik-Verband (Swiss Athletics) zur Verwaltung übergeben.

Dieser verwaltet das Vermögen bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Namen und gleichem Sinn und Zweck.

Art. 38. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Hat sich innerhalb von drei Jahren kein solcher Verein gebildet, geht das Vermögen als Schenkung in das Eigentum des «Verbandes für schweizerischen Invalidensport», PluSport, über.

Art. 39. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Vereinshomepage, den Newsletter «Startschuss», über die gängigen Social Media Kanäle und Email-Verkehr.

Art. 40. Archiv

Wichtige Dokumente wie Protokolle, Jahresrechnungen etc. werden elektronisch und gemäss gesetzlichen Bestimmungen aktiviert.

Vorstehende Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 4. Februar 2026 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2021, 17. Februar 2016, 12. Februar 2014, 21. Februar 2007, 10. April 1997 und 26. Januar 1979, die ihrerseits die Gründungsstatuten vom 9. Juli 1962 ersetzen.

Vom Vorstand genehmigte und von den Mitgliedern zu anerkennende Reglemente:

- Leitbild
- Helferreglement
- Datenschutzerklärung
- Datenschutzreglement
- Entschädigungs- und Spesenreglement für Trainer
- Entschädigungs- und Spesenreglement für Athleten
- Reglement J+S Kasse
- Athletenförderungsreglement
- Weitere Reglemente nach Bedarf

Leichtathletik Club Regensdorf

4. Februar 2026

Der Präsident:

Mirco Zwahlen

Der Aktuar:

Nicola Hagger